



Satzung

Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland der Deutschen Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung (DGSS) e.V.

Stand 10.10.2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland der Deutschen Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung (DGSS) e.V. (im folgenden Landesverband genannt), hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Landesverband einigt in der Sprechwissenschaft und Sprecherziehung Tätige sowie Freunde und Förderer. Er sucht, die Verbindung von Sprechwissenschaft und Sprecherziehung zu vertiefen. Dabei verfolgt der Landesverband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erforschung, Lehre und Pflege der gesprochenen deutschen Sprache: in Gespräch, Diskussion, Rede, Lesen, Erzählen, Künstlerischem Sprechen, deren Voraussetzungen und störungsfreier Funktion in unmittelbarer und medienvermittelter Kommunikation.

Der Landesverband fördert diese Zwecke auf regionaler Ebene, insbesondere durch

- Erfahrungsaustausch
- Fortbildungsveranstaltungen
- berufs-, standes- und ausbildungspolitische Maßnahmen.

2. Er unterstützt damit einerseits die Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen sprechender Berufe, widmet sich andererseits der Jugendpflege und Jugendförderung sowie der Fort- und Weiterbildung, insbesondere der Lehrerbildung.
3. Der Landesverband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Landesverbandes werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet: die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Ämtern im Landesverband sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesverbandes sollen Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Sprechwissenschaft und Sprecherziehung (DGSS) sein und ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz oder im Saarland haben.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den der Vorstand mit Mehrheit entscheidet.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod,
 - b) Kündigung,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss.In diesem Fall entstehen keine Ansprüche an das Vermögen des Landesverbandes.
2. Eine Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres und mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Sie ist schriftlich an den/die erste/n Vorsitzende/n zu richten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Landesverbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
5. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beitrag

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossen. Er ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. In begründeten Fällen kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
3. Förderungsbeiträge und Spenden können in beliebiger Höhe einmalig oder regelmäßig geleistet werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können einzeln oder gemeinschaftlich Anträge an die Organe des Landesverbandes (§ 7) stellen und haben ein Recht auf Auskünfte über alle, den Landesverband und seine Aufgaben betreffenden Fragen.
2. Jedes Mitglied hat bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit ist nicht möglich.



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Landesverbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - einem/einer Kassensführer/in
 - einem/einer Schriftführer/in
 - einem/einer Beisitzer/in
2. Zum/zur ersten und zweiten Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer sein Hochschul-examen im Fach Sprechwissenschaft/Sprecherziehung oder die DGSS-Prüfung abgelegt hat. Im Vorstand sollen die beiden Länder Rheinland-Pfalz und Saarland vertreten sein.
3. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jede/r für sich allein.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes.
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - f) Genehmigungen von Veranstaltungen im Namen des Landesverbandes.
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden. Eine außer-ordentliche Vorstandssitzung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich und mit Angabe des Zweckes verlangen.
3. Weigert sich der/die erste Vorsitzende, so ist jedes andere Vorstandsmitglied zur Ein-berufung berechtigt. Es übernimmt dann für diese Sitzung die Rechte und Pflichten des/der ersten Vorsitzenden.
4. Der Vorstand muss den Mitgliedern mindestens alle sechs Monate über die Arbeit des Landesverbandes berichten.



§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Landesverbandes. Die näheren qualifizierbaren Bedingungen für eine Wählbarkeit regelt § 8 Abs. 2.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder tritt es zurück, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen oder zurückgetretenen Mitgliedes.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht (binnen vierzehn Tagen) eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist grundsätzlich erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine dringliche Entscheidung. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden bzw. - in seiner Abwesenheit die des/der die Sitzung Leitenden den Ausschlag.
2. Vorstandsentscheidungen können auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn keine Vorstandssitzung erfolgt.
3. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in einem eigenen Protokollakt einzutragen und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer/innen und des Leiters/der Leiterin,
 - c) eventuelle Entschuldigungen,
 - d) die gefassten Beschlüsse und dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen).

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Landesverbandes. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Über den Tagungsort und -termin entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlungen sind durch die/den erste/n Vorsitzende/n des Landesverbandes einzuberufen. Sie müssen mindestens zwei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin den Mitgliedern schriftlich angekündigt werden. Anträge müssen bis 30 Tage vor dem Termin eingegangen sein. Die endgültige Tagesordnung ist 10 Tage vor dem Termin zuzustellen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem/der ersten Vorsitzenden einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder.
4. Weigert sich der/die erste Vorsitzende, so kann jedes andere Vorstandsmitglied die Versammlung einberufen.



5. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Ladungsfrist auf einen Monat verkürzt werden.
6. Den Mitgliedern ist der Zweck bekannt zu geben, der die Einberufung verlangt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

- a) den Vorstand zu wählen:

Der/die erste und zweite Vorsitzende werden geheim gewählt. Für ihre Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, dann gilt in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- b) über alle ihr vorgelegten Anträge zu beschließen. Diese Beschlüsse binden den Vorstand.
- c) die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen.
- d) über abgelehnte Aufnahmeanträge (§ 3) zu befinden.
- e) Rechnungsprüfer zu bestellen und deren Bericht entgegenzunehmen.
- f) den Vorstand zu entlasten.

§ 14 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Der/die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er/sie verhindert, übernimmt der/die zweite Vorsitzende die Leitung.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den fälligen Jahresbeitrag entrichtet haben.
3. Anträge zur Tagesordnung, auch satzungsändernde, können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Landesverbandes gestellt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es wünschen.
4. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für satzungsändernde Beschlüsse ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Dieses wird den Mitgliedern zugestellt und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt. Es ist von den Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Landesverbandes

1. Der Landesverband wird aufgelöst, wenn auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mehr als 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Europäische Akademie Otzenhausen gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken für den Arbeitsschwerpunkt Rhetorische Kommunikation (Institut für Rhetorik und Methodik) zu verwenden hat.
3. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung werden vom Landesverband zwei Mitglieder bestellt, die Liquidatoren im Sinn des § 48 ff BGB sind.